

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

vielen Dank, dass Sie sich für den Nachsendeservice der BWPOST entschieden haben. Damit Ihr Auftrag schnellstmöglich ausgeführt werden kann, beachten Sie bitte folgende Punkte:

1. Antragsstellung

Der Nachsendeservice muss mindestens 5 Tage vor dem Nachsendebeginn bei der BWPOST eingegangen sein. Füllen Sie hierzu das Formular, das Sie auf der BWPOST-Homepage unter DOWNLOADS finden, vollständig aus. Das PDF-Formular lassen Sie uns bitte per Post oder Fax zukommen.

WICHTIG:

Ist ihr Wohnsitz in BWPOST-Gebiet, gilt der Nachsendeauftrag im Bundesgebiet. Entfernen oder überkleben Sie bitte Ihren Namen vom bisherigen Briefkasten. Eine Nachsendung ist ansonsten nicht möglich. Eine Nachsendung ins Ausland ist leider nicht möglich.

2. Laufzeit

Der Auftrag kommt für einen Zeitraum von 6 oder 12 Monaten zu Stande.

3. Ausfüllen

Bitte beachten Sie, dass Sie für den privaten Nachsendeantrag alle im Haushalt lebenden Personen mit identischem Familiennamen (bis maximal 12 Personen) nur ein Formular benötigen. Bitte geben Sie Ihre Telefonnummer an, damit wir Rückfragen ohne Zeitverlust stellen können.

4. Adresszusatz

In der Zeile „Adresszusätze“ können Einträge vorgenommen werden, die über die Angabe von Straße, Postleitzahl und Ort hinaus benötigt werden, um Ihre Adresse zu beschreiben. Das sind beispielsweise Personen, bei denen Sie wohnen („c/o“), Hotelnamen, Wohnungsnummer, Hinterhof, Testamentsvollstrecker.

5. Betreuer-Ausweis

Bei Nachsendeaufträgen durch Pflegepersonal oder Betreuer bedarf es einer Vollmacht der betreuten/ zu pflegenden Person. Nachsendeaufträge durch gerichtlich bestellte Betreuer setzen eine gerichtliche Bestellung gemäß § 1896 Abs. 4 BGB voraus. Der Betreuer belegt unter Zuhilfenahme eines gerichtlichen Beschlusses, dass die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten vom Aufgabenkreis des Betreuers erfasst sind. Eine Nachsendung erfolgt nicht, wenn der Absender dies durch eine Vorausverfügung ausgeschlossen hat.

6. Postfach

Wenn sich der Nachsendeauftrag auf ein Postfach bezieht, kann die Zustellung von förmlichen Zustellungsaufträgen (z. B. von Gerichten und Behörden) dorthin nicht erfolgen. Unterhält der Auftraggeber unter der bisher bekannten Anschrift weiterhin einen Briefkasten oder erkennbar eine Wohnung, so erfolgt die Zustellung gemäß § 177– § 181 ZPO dort.

Vergessen Sie bitte Ihre Unterschrift nicht!

Ihre BWPOST

